



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-711/21-26 1. Ergänzung	
Datum	14.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Königstädten	21.11.2024	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Bauschheim	21.11.2024	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2024	beschließend

Betreff:

Satzung zur Neuregelung der Friedhofsgebühren der Stadt Rüsselsheim am Main

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass mit den derzeit erhobenen Friedhofsgebühren eine Kostendeckung gemäß dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) nicht erreicht werden kann.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung zur Neuregelung der Friedhofsgebühren der Stadt Rüsselsheim am Main“ gemäß der dieser Vorlage beigefügten Anlage 1.

Begründung:

Ziel

Erhöhung der Friedhofsgebühren zur Steigerung des Kostendeckungsgrades.

Ausgangslage

Die derzeit erhobenen Gebühren werden unverändert seit April 2013 erhoben. Die in dieser Zeit eingetretenen Kostensteigerungen konnten nicht / beziehungsweise nicht in voller Höhe durch Einsparungen kompensiert werden.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde überarbeitet. Der Schwerpunkt richtet sich auf die Erhöhung der Einnahmen wie in der vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ im Auftrag des Hessischen Rechnungshofes gefordert. Im Prüfbericht werden 80 % Kostendeckung gefordert. Die erfolgte Kalkulation basiert auf Grundlage einer rechnerischen Gebührenanpassung. In der Synopse werden die Abweichungen „Alt zu Neu“ übersichtlich aufgezeigt. Mittelfristig wird für die Erhebung der Gebühren eine Neukalkulation durch eine externe Beraterfirma vorgesehen.

Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden können gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben. Nach Satz 2 sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Problem

Die Gebühreneinnahmen sind nicht mehr kostendeckend. Gemäß § 10 Abs. 1 des KAG sind die zu erhebenden Gebührensätze „in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden“. Die Prognose der Bertelsmann Stiftung, dass die geburtenstarken Jahrgänge zu einer höheren Sterberate führen, wurde in der Kalkulation berücksichtigt.

Bei der Gebührenbemessung können sonstige Merkmale, insbesondere soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Erhöhung der Gebühren wurde deshalb unter dem Aspekt der sozialen Gesichtspunkte geplant. Eine Erhöhung auf einen Kostendeckungsgrad von 80 % hätten den Aspekt der sozialen Gesichtspunkte weit überschritten. Dafür müssten Steigerungen von ca. 47 % vorgenommen werden. Hier würde zum Beispiel eine Reihengrabstätte von 1.780,43 € auf 2.607,00 € steigen. Die Gebührensatzung ist so gestaltet, dass ein Kostendeckungsgrad von ca. 65 – 70 % erreicht werden soll. Neue Planungen einer Gebührensatzung sind in kürzeren Abständen vorzunehmen. Dazu ist eine externe Beraterfirma hinzuzuziehen. Die Mittel sind von der Friedhofsverwaltung entsprechend zu beantragen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2019 den 3. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung mit einer unbefristeten Geltungsdauer beschlossen. Grundlage für den Beschluss waren u.a. anstehende Verhandlungen zu anzupassenden Tätigkeiten und Budgetvereinbarungen für den Bereich Grünpflege zwischen der Stadt Rüsselsheim am Main und dem Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR, die auch im Friedhofs- und Bestattungswesen zu monetären Veränderungen führen werden. Ein Beschluss zum Austritt aus dem Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR der Stadt Raunheim und die eventuell zu erwartende Umsetzung des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (Juristische Personen des öffentlichen Rechts) und der damit einhergehenden Planungsunsicherheit verzögerten eine Neukalkulation. Die Vorgehensweise basiert auf Budgetvereinbarungen und dem Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Gründung des Städteservices Raunheim Rüsselsheim AöR vom 26.11.2015.

Weiterhin hat eine Freiflächenberechnung im Rahmen der Nachkalkulation 2018 gravierende Veränderungen auf den Rüsselsheimer Friedhofsanlagen im Bereich „öffentliches Grün“ ergeben. Der aktuelle Freiflächenwert beziffert sich auf 40,9 % (6,955 ha) gegenüber 27,3 % (4,641 ha) aus dem Jahr 2010 und ist im Wesentlichen auf zwischenzeitlich abgelaufene und geräumte Grabstätten unter Berücksichtigung veränderter Bestattungskultur (82,7 % Urnenbestattungen) zurückzuführen. Abweichungen zur angegebenen Freifläche können durch ständige Veränderungen (z. B. Beseitigung von abgelaufenen Grabstätten) nicht ausgeschlossen werden.

Lösung

Aufgrund der Tatsache, dass die Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz nicht vollzogen wird und die Stadt Raunheim beim Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR bleibt, der Landesrechnungshof in seinem Bericht 2022 aber eine Steigerung der Einnahmen der Friedhofsgebühren einfordert, ist eine Änderung der Friedhofsgebühren zur Steigerung des Kostendeckungsgrades zum jetzigen Zeitpunkt zielführend. Die in den letzten 11 Jahren angefallenen Kostensteigerungen seit der letzten Anpassung konnten durch Einsparungen nicht im vollen Umfang aufgefangen/kompensiert werden.

Zugleich können im Zuge des Satzungsneuerlasses einige regelungstechnische Änderungen vorgenommen werden, die die Durchsetzung der Gebührenforderungen vereinfachen.

Auswirkung auf Dritte

Höhere Ausgaben für Bürger bei Bestattungen. Höhere Einnahmen für den städtischen Haushalt.

Auswirkungen auf das Klima

Keine

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Neuregelung der Friedhofsgebühren der Stadt Rüsselsheim am Main

Anlage 2: Synopse

Rüsselsheim am Main, 12.11.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister